

Stellungnahme zum Konsultationsentwurf zu dem Thema „Anonymisierung unter der DSGVO unter besonderer Berücksichtigung der TK-Branche“

Unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses im Gesundheitsbereich wäre es wünschenswert hierfür eine Stellungnahme zu erhalten, ob es eine Privilegierung bzgl. der Anonymisierung von Gesundheitsdaten gibt, sofern diese für wissenschaftliche Forschungszwecke (z.B. Studien über ärztliche Verschreibungen, prospektive Studien über Behandlungspraktiken etc.) dienen. Insbesondere inwieweit § 27 Abs.1 BDSG herangezogen werden kann, sofern es sich bei dem Prozess der Anonymisierung um eine Verarbeitungstätigkeit handelt. Vorausgesetzt wird stets die Validität des eingesetzten Anonymisierungsverfahrens.

Angenommen Ihre Meinung bleibt bestehen, dass es sich bei der Anonymisierung um eine Verarbeitung handelt, die einer Rechtsgrundlage bedarf; wie ist der nachfolgende erläuterte Prozess dann zu bewerten in Bezug auf Art. 6 Abs.4 DSGVO?

Ein Arzt erhebt diverse Gesundheitsdaten bei seinen Patienten aufgrund von Art. 6 Abs.1 lit. b DSGVO (Behandlungsvertrag). Diese Gesundheitsdaten sollen nun anonymisiert werden, um für die oben genannten wissenschaftlichen Forschungszwecke genutzt werden zu können.

- Zwischen der Anonymisierung der Daten und der bezweckten Optimierung der Behandlungsmethoden und dem ursprünglichen Zweck der Durchführung des Behandlungsvertrages dürfte eine hinreichende Verbindung im Sinne des Art. 6 Abs. 4 lit. a DSGVO bestehen
- Für den nach Art. 6 Abs. 4 lit. b DSGVO erforderlichen Zusammenhang spricht dafür, dass die Patienten vorab vom behandelten Arzt darüber informiert werden, dass die Gesundheitsdaten in anonymisierter Form für wissenschaftliche Forschungszwecke genutzt werden und der Zweck der Forschung für das öffentliche Interesse im Gesundheitsbereich für jedermann sinnvoll ist
- Es werden zwar, wie bereits erwähnt, besondere Kategorien von personenbezogene Daten nach Art. 9 DSGVO verarbeitet, der Zweck der Verarbeitung dient jedoch dem öffentlichen Interesse und kann zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung in Deutschland führen (Art. 6 Abs. 4 lit. c DSGVO)
- Dadurch, dass die Daten in anonymisierter Form weiterverarbeitet werden sind keine Folgen für die Betroffenen ersichtlich (Art. 6 Abs. 4 lit. d DSGVO)
- Laut Art. 6 Abs. 4 lit. e DSGVO stellen Pseudonymisierung und Verschlüsselung geeignete Garantien dar. Somit sollte erst recht die Anonymisierung eine geeignete Garantie darstellen.

Sofern Ihrer Ansicht nach jedoch keine hinzureichende Vereinbarkeit des ursprünglichen Zwecks mit dem neuen Zweck gegeben ist, bitten wir Sie Empfehlungen bzw. Anregungen zu erlassen, welche Rechtsgrundlage sonst aus Art. 6 Abs.1 DSGVO herangezogen werden kann.